

**Satzung**  
des  
**Urologennetzes Region Rhein-Ruhr**

**§ 1 Name und Sitz**

Das Netz der Urologen der Region Rhein-Ruhr trägt den Namen „Urologennetz Region Rhein-Ruhr (UNRR)“, im weiteren „Netz“ genannt. Es hat die Rechtsform eines Vereins und soll im Vereinsregister eingetragen werden. Es hat dann den Namen „Urologennetz Region Rhein-Ruhr (UNRR) e.V.“ Es hat seinen Sitz in Duisburg

**§ 2 Zweck des Netz**

1. Der Zweck des Netzes ist die strategische und funktionelle Zusammenarbeit der Urologen in der Region Rhein-Ruhr mit folgenden Zielen:
  - die wirtschaftliche Sicherheit der Mitglieder,
  - die Sicherung einer hochwertigen vertragsärztlich-urologischen Versorgung in der Region Rhein-Ruhr und Umgebung,
  - Qualitätssicherung und Fortbildung der Mitglieder.
2. Der Zweck wird erreicht insbesondere durch:
  - Den erklärten Willen zur Kooperation und durch die ideelle Verpflichtung, die Ziele des Einzelnen an den Zielen des Netzes im Sinne des Abs. 1 auszurichten aufgrund des Vertrauens des einzelnen Mitgliedes in die anderen Mitglieder;
  - intensiven und regelmäßigen Informationsaustausch der Mitglieder;
  - koordiniertes Handeln, auch bzgl. spezifischer Versorgungselemente;
  - einheitlich und gemeinsames Vorgehen bei Integrationsmodellen und selektiven Verträgen mit Kostenträgern;
  - Verhandlungen, Abschluss und/oder Genehmigung von für die Mitglieder verbindlichen Kooperations-, Versorgungs- und Vergütungs- und Rahmenvereinbarungen im urologischen Bereich mit Kostenträgern, Versorgungseinrichtungen und anderen Beteiligten im Gesundheitswesen;
  - gegenseitiges Nutzen von Qualifikationen/Infrastrukturen/besonderen Leistungsangeboten der Mitglieder;
  - Kooperation mit funktionellen Untereinheiten;
  - Schaffung und Wahrung von Qualitätsstandards
3. Das Netz ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Netzes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Das Netz kann sich an mehreren Gesellschaften/Institutionen auf Beschluss der Mitgliederversammlung beteiligen.

**§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder dieses Netzes können alle an der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Inhaber urologischer Praxen der Bezirksstelle Düsseldorf der KV Nordrhein werden. Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach der Anzahl der Praxisinhaber je Praxis. Praxisassistenten gelten nicht als Praxisinhaber. Näheres regelt die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied einer Gruppenpraxis hat eine individuelle Stimme.

2. Außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können juristische Personen sowie interessierte Einzelpersonen, insbesondere persönlich ermächtigte Klinikärzte werden. Sofern das Netz Verträge oder Vereinbarungen im Sinne der §§ 2 Abs. 2 und 8 Abs. 6 für seine Mitglieder schließt oder solchen Verträgen oder Vereinbarungen beitrifft, erfolgt dies mit Wirkung nur für die ordentlichen Mitglieder des Netzes. Die außerordentlichen Mitglieder nehmen an derartigen Verträgen grundsätzlich nicht teil, es sei denn, sie verfügen als Klinikärzte über eine persönliche Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung, und der jeweilige Vertrag oder die jeweilige Vereinbarung, der das Netz beitrifft, betrifft Versorgungsbereiche, auf die sich der Umfang der persönlichen Ermächtigung des jeweiligen außerordentlichen Mitglieds erstreckt.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich einzureichen. Der Vorstand ist berechtigt, dem Antrag stattzugeben; eine Ablehnung des Antrags kann nur durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes oder seinen Ausschluss (§ 4). Die ordentliche Mitgliedschaft endet ferner durch Verlust der Approbation oder nach Rückgabe der Kassenzulassung. Die Mitgliedschaft kann jederzeit beendet werden. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand notwendig.
5. Mit ihrem Beitritt verpflichten sich die Mitglieder, die Zielsetzungen des Netzes nachhaltig zu unterstützen und insbesondere keine dem Vereinszweck widersprechende Interessen zu verfolgen oder zu fördern. Insbesondere dürfen sie keine Einzelvereinbarungen mit Kostenträgern, anderen Leistungserbringern oder Dritten im Gesundheitswesen im Sinne von Integrationsmodellen oder anderen Versorgungsverträgen schließen, die den Interessen des Netzes widersprechen; vielmehr sollen sie darauf hinwirken, dass solche Vereinbarungen nur einheitlich für alle Mitglieder des Netzes Geltung erhalten. Hierzu beauftragen sie den Vorstand mit der Erarbeitung und Vorlage entsprechender Konzeptionen. Im Zeitpunkt der Netzgründung bestehende Verträge bleiben von vorstehender Regelung unberührt.

#### **§ 4 Ausschluss**

1. Ein Mitglied kann aus dem Netz ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Netzes schädigt, wenn es über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, wenn es wiederholt gegen für die Mitglieder verbindliche Verträge mit Dritten verstößt oder diesen nicht beitrifft (§ 2 Abs. 2 Spiegelstrich 5, § 8 Abs. 6 Spiegelstrich 4), gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder gegen die Pflichten gem. § 3 Ziff. 5 verstößt oder wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt.
2. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
3. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Mitteilung der Ausschlussgründe Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzusenden.
4. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Einlegung der Berufung erfolgt beim Vorstand. Die Mitgliederversammlung hat innerhalb von drei Monaten über den Antrag zu entscheiden.
5. Bei wiederholtem Verstoß gegen § 2 Abs. 2 Spiegelstrich 1 kann von jedem Mitglied der Antrag auf Ausschluss eines anderen Mitgliedes gestellt werden.
6. Ein Schlichtungsgespräch unter Einbeziehung des Vorstandes hat einem offiziellen Ausschlussverfahren voranzugehen.

## **§ 5 Beiträge und Haftung der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des Netzes entrichten einen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
3. Unabhängig vom Zeitpunkt des Austrittes ist für jedes angefangene Kalenderjahr ein Beitrag zu entrichten.
4. Jedes Mitglied haftet in Höhe der bereits geleisteten Beiträge.

## **§ 6 Organe und Einrichtung**

Die Organe des Netzes sind der Vorstand, der besondere Vertreter und die Mitgliederversammlung; auf Beschluss der Mitgliederversammlung können zudem funktionsorientierte Arbeitsgruppen gebildet werden.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Bis zu drei Beisitzer können zusätzlich in den Vorstand gewählt werden.
2. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Netzes und die Führung seiner Geschäfte. Dies erfolgt ehrenamtlich. Entstandene Aufwendungen werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung erstattet. Er hat alle Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen u.a.:
  - Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und das Aufstellen der Tagesordnung,
  - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - die Vorbereitung, rechtzeitige schriftliche Einladung und das Aufstellen der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung,
  - Buchführung, ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Netz-Vermögens,
  - Aufnahme von neuen Mitgliedern.
  - Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Netzes erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes. Die Vertretung des Netzes in Mitglieder- bzw. Gesellschafterversammlungen und anderen Organen von Gesellschaften und Institutionen, an denen sich das Netz beteiligt, erfolgt durch den ersten Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden – gemeinsam mit dem besonderen Vertreter.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
5. Der Kassenwart führt die ihm obliegenden Geschäfte bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Neuwahl erfolgt, weiter.
6. Der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende berufen die Vorstandssitzungen ein und leiten diese. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Interesse des Netzes erfordert oder wenn zwei Vorstandsmitglieder eine Sitzung beantragen.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, Name der Teilnehmer, des Sitzungsleiters und des Schriftführers, die Tagesordnung, die zur Abstimmung gestellten Anträge mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen der gefassten Beschlüsse.

### **§ 7a Der besondere Vertreter**

1. Der besondere Vertreter wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Person des besonderen Vertreters muss ordentliches Mitglied des Vereins sein. Er bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. § 7 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
2. Der besondere Vertreter vertritt das Netz gemeinsam mit dem ersten Vorsitzenden in den Gesellschafterversammlungen oder Mitgliederversammlungen derjenigen Gesellschaften bzw. Institutionen, an denen sich das Netz gem. § 2 Abs. 6 beteiligt. Weitere Vertretungsbefugnisse des Netzes hat der besondere Vertreter nicht.

### **§ 8 Die Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Monate statt. Eine Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich im November statt. Die Einberufung erfolgt jeweils durch den Vorstand, und zwar schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor der Versammlung.
2. Die Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung ist nicht öffentlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Der erste Vorsitzende oder – im Verhinderungsfall - der zweite Vorsitzende des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
  - es der Vorstand beschließt oder
  - die Berufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
5. In folgenden Angelegenheiten ist ausschließlich die Jahreshauptversammlung zuständig und entscheidet mit einfacher Mehrheit:
  - Entgegennahme des Jahresrechenchaftsberichtes des ersten Vorsitzenden oder – im Verhinderungsfall - des 2. Vorsitzenden,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Kassenwartes sowie Bericht der Kassenprüfer,
  - Entlastung des Kassenwartes,
  - Festsetzung der Beitragshöhe,
  - Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
  - Wahl der Kassenprüfer,
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
6. Die Mitgliederversammlung oder die Jahreshauptversammlung entscheidet über:

- Wahl des besonderen Vertreters,
  - die Änderung dieser Satzung mit 2/3 Mehrheit,
  - die Auflösung des Netzes gem. § 9 dieser Satzung,
  - jegliche Vertragsgestaltung und -abschluss durch den Vorstand, welcher Art und welchen Inhalts auch immer,
  - Genehmigung oder Bestätigung von Verträgen als für alle Mitglieder verbindlich nach § 2 Abs. 2 Spiegelstrich 5 oder den Beitritt zu oder die Teilnahme an solchen Verträgen.
7. Die Mandatserteilung an den Vorstand zur Vertragsgestaltung und Unterzeichnung sowie die Entscheidung über die Genehmigung, die Bestätigung oder den Beitritt zu Verträgen als für alle Mitglieder verbindlich sind nur möglich, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Es gilt grundsätzlich die einfache Mehrheit.
  8. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen, wenn beschlusspflichtige Anträge vorliegen. Zur zweiten Versammlung ist schriftlich einzuladen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
  9. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, der ordentliches Mitglied sein muss.
  10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer – im Falle seiner Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied – zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, Zahl der erschienen Mitglieder, Name des Sitzungsleiters und des Schriftführers, Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung und die zur Abstimmung gestellten Anträge mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen der gefassten Beschlüsse.

## **§ 9 Auflösung des Netzes**

1. Über die Auflösung des Netzes kann nur in einer mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung erfolgt nur dann,
  - wenn der Vorstand dies einstimmig beschlossen hat oder
  - wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich gefordert haben.
2. Für die Auflösung des Netzes sind  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen bei einer Anwesenheit von mindestens 80% der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Falls die diesbezüglich einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, gilt § 8 (9).
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der vom Verein verfolgten Interessen nach Maßgabe der Entscheidung des zuständigen Finanzamts.

## **§ 10 Beteiligungen**

Der Verein kann sich an mehreren Gesellschaften/Institutionen auf Beschluss der Mitgliederversammlung beteiligen.